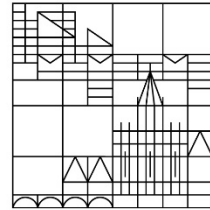


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 61/2020

**Änderung der
Allgemeinen Hygieneordnung
zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2**

Vom 20. November 2020

Herausgeber: Der Rektor/die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Änderung der Allgemeinen Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2

vom 20. November 2020

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 S. 1 LHG hat das Rektorat der Universität Konstanz am 18. November 2020 mit Zustimmung des Personalrats vom 19. November 2020 die nachfolgende Änderung der Allgemeinen Hygieneordnung zum Infektionsschutz vor SARS-CoV2 in der Fassung vom 2. November 2020 (Amtl. Bkm. 59/2020), beschlossen:

I. In Abschnitt III. erhalten die Ziffern 1 und 2 folgende neue Fassung:

„1. Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, werden, soweit dies möglich ist, auch innerhalb der Gebäude und des Geländes der Universität Konstanz umgesetzt werden. Es wird auf die für die Universität einschlägigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg – insbesondere die allgemeine Corona-Verordnung, die Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst, die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne sowie die Corona-Verordnung Sport – in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen sowie auf die Empfehlungen des RKI zu Corona in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Soweit Verordnungen des Landes oder Verfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden von der Hygieneordnung abweichende Regelungen treffen, gehen diese der Hygieneordnung vor, sofern das Rektorat nicht seinerseits auf der Grundlage entsprechender Ermächtigungen des Ordnungsgebers oder der Infektionsschutzbehörde abweichende Regelungen getroffen hat.

2. Es gilt ein generelles Betretungsverbot für Personen,

- a) für die das jeweils für sie zuständige Gesundheitsamt eine Absonderung (Quarantäne/Isolation) angeordnet hat während des Zeitraums der angeordneten Absonderung oder für die kraft einer gesetzlichen Regelung eine Verpflichtung zur Absonderung besteht (z. B. wegen Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet) in dem Geltungszeitraum dieser Verpflichtung,
- b) die – sofern keine Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts nach lit. a) vorliegt – als Kontaktperson Kategorie 1 nach RKI-Definition oder gemäß Corona-Warn-App als Kontaktperson mit erhöhtem Risiko, Stufe rot, in Kontakt zu einer mit SARS-CoV2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind; dieses Betretungsverbot kann frühestens nach fünf Tagen aufgehoben werden, sofern in angemessenem zeitlichen Abstand zwei Coronatests durchgeführt wurden, die negativ sind, wobei auch Testergebnisse des Screeningverfahrens im Fachbereich Biologie akzeptiert werden; die Einstufung als Kontaktperson Kategorie 1 und die Aufhebung des Betretungsverbots nach lit. b) erfolgt in Rücksprache mit hierfür bestellten universitären Ansprechpersonen; oder
- c) die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufweisen, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht weiter für Personen, die entgegen einer rechtlichen Verpflichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung (im Folgenden: MNB) tragen. Mit dem Betreten der Universität erklärt eine Person zugleich, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. § 7 Absatz 2 der CoronaVO (Ausnahmen vom Zutritts- und Teilnahmeverbot) findet Anwendung.“

II. Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 20. November 2020

in Vertretung des Rektors/der Rektorin

gez.

Jens Aplitz

- Kanzler –